

Amtliche Bekanntmachung

Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den gemeindlichen Friedhöfen

Die Gemeinde als Friedhofsträger ist im Rahmen der ihr nach den rechtlichen Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie den einschlägigen Vorgaben der Unfallverhütungsverordnung gehalten, auf den ihr obliegenden Friedhöfen jährlich einmal Standsicherheitsprüfungen an Grabmalen durchzuführen.

Hierbei werden die einzelnen Grabsteine einem Druck von bis zu 300 Newton (30 kg) ausgesetzt, welchem diese als Untergrenze standhalten müssen, um rechtlich als standsicher zu gelten. Hiernach nicht mehr als standsicher anzusehende Grabsteine werden durch einen entsprechenden Aufkleber, mit Hinweisen auf die bestehende Unfallgefahr und der Aufforderung an die Grabnutzungsberechtigten zur Veranlassung einer umgehenden fachmännischen Befestigung, versehen. Bei unmittelbar drohender Unfallgefahr besteht die Verpflichtung, ungesicherte Grabmale umzulegen.

Alle Grabnutzungsberechtigten sind eingeladen, der Standsicherheitsprüfung beizuwohnen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung selbst zu überzeugen.

Die Prüfungstermine sind:

am Montag, dem 15. Mai 2023

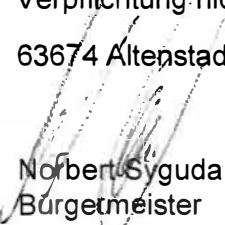
Friedhof Altenstadt	8.00 Uhr
Friedhof Höchst	14.00 Uhr

am Dienstag, dem 16. Mai 2023

Friedhof Lindheim	8.00 Uhr
Friedhof Enzheim	10.30 Uhr
Friedhof Heegheim	11.00 Uhr
Friedhof Rodenbach	12.00 Uhr
Friedhof Oberau-Süd	14.00 Uhr
Friedhof Oberau-alt-	15.30 Uhr

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Nutzungsberechtigte von Grabstellen nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung verpflichtet sind, die Anlagen auf den Grabstellen mindestens zweimal jährlich – und zwar im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und im Herbst - auf deren Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haften für alle sich daraus ergebenden Schäden.

63674 Altenstadt, den 26. April 2023


Norbert Syguda
Bürgermeister